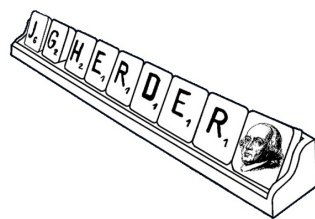


Johann-Gottfried-Herder-Gymnasium

Franz-Jacob-Str. 8
10369 Berlin-Lichtenberg

Tel.: (030) 9760 9567
Fax: (030) 9760 9569
Email: sekretariat@jgherder.de
Homepage : www.jgherder.de



Grundsätze zum Umgang mit Konfliktsituationen

1. Allgemeine Grundsätze

- Grundsätzliches Anliegen aller Lehrerinnen und Lehrer des Johann-Gottfried-Herder-Gymnasiums ist es, Konflikte möglichst im Vorfeld durch Empathie und Gesprächsbereitschaft zu vermeiden.
- Klassenlehrer, Fachlehrer, Schulleitung und Schulmediatorin nehmen sich der Probleme der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen an.
- Schule ist jedoch kein konfliktfreier Raum. Im Konfliktfall orientiert sich das Kollegium an den Grundsätzen und Empfehlungen der Gesamtkonferenz über einheitliche Vorgehensweisen bei Fehlverhalten von Schülern.
- Grundsätzliche Regeln (Hausordnung, Verhalten in der Schule) sollen allen Schülern regelmäßig, v.a. zu Beginn des Schuljahres durch Klassenlehrer deutlich gemacht werden.

2. Grundsätze zum Umgang mit vergessenen Hausaufgaben

- Die Hausaufgaben werden vom Lehrer in das Klassenbuch (obere zwei Zeilen) eingetragen (Zieltag!). Wenn möglich, wird die ungefähre Bearbeitungszeit angegeben.
- In den 5./6. Klassen wird die Hausaufgabe an die Tafel geschrieben.
- Vergessene Hausaufgaben müssen zu Beginn der nächsten Stunde unaufgefordert vorgezeigt werden.
- Eine wiederholt nicht angefertigte Hausaufgabe führt zur Note 6.
- Bei drei vergessenen Hausaufgaben werden die Eltern informiert (Vorlage Elternbrief).

3. Grundsätze zum Umgang mit Verspätungen

- Verspätungen sind eine Störung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit. Grundsätzlich ist eine Verspätung immer eine Form von unentschuldigter Fehlzeit.
- Verspätungen werden vom Fachlehrer im Klassenbuch vermerkt.
- Bei mehrfachem Verspäten wird vom Klassenlehrer pädagogisch im Rahmen von Erziehungsmaßnahmen (& 62 SchulG) darauf eingegangen und die Eltern werden informiert.
- Verhalten bei Verspätung: Der verspätet erscheinende Schüler betritt leise den Klassenraum, bittet um Entschuldigung und setzt sich an seinen Platz. Nach der Stunde erhält er Gelegenheit, seine Entschuldigung zu begründen.
- Ist der Schüler für seine Verspätung nicht selbst verantwortlich, kann eine schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten am nächsten Tag nachgereicht werden.
- Kommt ein Schüler zu einer Kontrolle verschuldet zu spät, steht ihm nur noch die verkürzte Arbeitszeit zur Verfügung. Ist die Kontrolle bereits bei Erscheinen des Schülers beendet, erhält er die Note „ungenügend“.

4. Grundsätze zum Umgang mit Unterrichtsstörungen

Bei Unterrichtsstörungen sollten zunächst pädagogische Maßnahmen ergriffen werden:

- Die Lehrkraft sucht das Gespräch mit dem störenden Schüler.
- Die Lehrkraft überlegt, ob sie durch einen geänderten Sitzplan die Störungen vermeiden kann.
- Die Lehrkraft erarbeitet mit den Schülern verbindliche Klassenregeln.
- Die Lehrkraft überlegt, ob sie durch den Einsatz anderer Unterrichtsmethoden Störungen vorbeugen kann.
- Die Lehrkraft informiert die Eltern über die Unterrichtsstörungen und führt ein Gespräch mit ihnen.

Wenn die oben genannten Maßnahmen nicht zum Erfolg führen, sollte die Lehrkraft folgende Maßnahmen ergreifen:

- Jede Lehrkraft sucht sich ein oder zwei Kollegen, die während der eigenen Unterrichtsstunden höhere Klassen unterrichten. Der den Unterricht massiv störende Schüler wird mit einem Zettel (Formblatt) in den Unterricht des Kollegen geschickt. Dort muss er, je nach Situation, entweder eine schriftliche Stellungnahme zu seinem Fehlverhalten abgeben (Formblatt s. Anlage) oder die vom Fachlehrer gestellten Aufgaben bearbeiten. Der Kollege unterschreibt das Formblatt, um die Anwesenheit des Schülers zu dokumentieren. Die schriftliche Stellungnahme bzw. die erledigten Aufgaben gibt der Schüler bei seinem Fachlehrer ab.

5. Grundsätze zum Verhalten in den Hofpausen

- Alle Schüler der Klassen 5 bis 10 verlassen zügig die Klassenräume und auf dem kürzesten Weg das Gebäude
- Fachlehrer warten, bis alle Schüler den Raum verlassen haben und schließen ihn ab.
- Taschen werden auf dem Weg in Richtung Pausenhof vor dem nächsten Raum abgestellt. Alle anderen Schüler nehmen ihre Taschen mit auf den Hof.
- Aufsichten werden konsequent von allen Lehrern wahrgenommen.
- Der Vertretungsplan wird nur beim Hineingehen bei Pausenschluss aufgesucht.
- Über ein Abklingeln entscheidet die Schulleitung situativ entsprechend der Wetterbedingungen.
- Die Schüler der Oberstufe unterstützen durch Aufsichtstandems die Einhaltung der Pausenordnung.

6. Vorschläge für die schulische Streitschlichtung

- Die Schüler werden durch Klassenlehrer und im Fachunterricht, v.a. im Ethikunterricht präventiv mit dem Thema Mobbing vertraut gemacht und auf die Gefahren und Folgen von Mobbing hingewiesen. Dabei werden geeignete Anti-Mobbing-Materialien eingesetzt, z.B. Anti-Mobbing-Fibel des LISUM.
- Klassensprecher/ weitere Schüler werden als Streitschlichter geschult.
- In den 5./6. Klassen wird ein Kummerkasten eingerichtet, der durch Klassenlehrer regelmäßig ausgewertet wird.
- Die SV richtet einen Kummerkasten ein, der in Zusammenarbeit mit den gewählten Vertrauenslehrern ausgewertet wird.
- Die Mediatorin (Frau Sucker) und die Klassenlehrer arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen.

7. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Im übrigen orientiert sich die erzieherische Aufgabe der Lehrerinnen und Lehrer im Konfliktfall am Schulgesetz von Berlin, §62 und §63.

§ 62 Erziehungsmaßnahmen

§62, 2 sieht als Maßnahmen bei Erziehungskonflikten und Unterrichtsstörungen insbesondere vor:

- das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler,
(Anmerkung der Schulleitung: Darunter fallen Einzel-, Gruppen- und Klassengespräche zur Ermittlung von Konfliktursachen bzw. zur Bewusstmachung von Konfliktverhalten; Elterngespräche);
- gemeinsame Absprachen,
(Anmerkung der Schulleitung: Die Lehrkraft entscheidet im Rahmen ihrer Erziehungsverantwortung über z.B. die Wahrnehmung einer mündlichen Vereinbarung mit dem Schüler bis hin zur schriftlichen Erziehungsvereinbarung)
- den mündliche Tadel,
*(Anmerkung der Schulleitung: der mündliche Tadel wird von der Lehrkraft, dem Klassenlehrer oder der Schulleitung nach ausreichender Klärung des zugrunde liegenden Sachverhalts im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und in pädagogischer Verantwortung ausgesprochen. Der mündliche Tadel wird den Eltern in schriftlicher Form mitgeteilt.
Eine Kopie der Mitteilung verbleibt für das laufende Schuljahr in der Schülerakte.)*
- die Eintragung in das Klassenbuch,
- die Wiedergutmachung angerichteten Schadens,
- die vorübergehende Einziehung von Gegenständen.
(Anmerkung der Schulleitung: ein praktikables Verfahren v.a. beim Verstoß gegen das Handyverbot im Unterricht; der eingezogene Gegenstand wird von der Schule aufbewahrt und nach Verabredung eines geeigneten Abholungsverfahrens vom Schüler/der Schülerin bzw. den Eltern abgeholt.)

Über weitere Erziehungsmaßnahmen beschließt der einzelne Lehrer oder die Klassenkonferenz (Semesterkonferenz, Jahrgangskonferenz).

§63 Ordnungsmaßnahmen

§63 sieht als Ordnungsmaßnahmen vor, soweit Erziehungsmaßnahmen nicht zur Konfliktlösung oder zum Erfolg geführt haben:

- den schriftlichen Verweis,
(Anmerkung der Schulleitung: Entscheidung durch Klassenkonferenz)
- den Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen,
(Anmerkung der Schulleitung: Entscheidung durch Klassenkonferenz)
- die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine andere Unterrichtsgruppe,
(Anmerkung der Schulleitung: Entscheidung durch Gesamtkonferenz)
- die Überweisung in eine andere Schule desselben Bildungsgangs
(Anmerkung der Schulleitung: Entscheidung durch Schulaufsichtsbehörde)
- die Entlassung aus der Schule, wenn die Schulpflicht erfüllt ist.
(Anmerkung der Schulleitung: Entscheidung durch Schulaufsichtsbehörde)